

Merkblatt Erlaubnis zum Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von Abfällen

1. Erlaubnispflicht

Gefährliche Abfälle dürfen gewerbsmäßig nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde gesammelt, befördert, gehandelt oder gemakelt werden.

Das gewerbsmäßige Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von Abfällen für Dritte setzt eine auf eine gewisse Dauer angelegte selbstständige Tätigkeit im Bereich der Wirtschaft voraus, die auf die Erzielung von Gewinn, gerade durch das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen gerichtet ist.

2. Erlaubnisvoraussetzungen

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Inhabers oder der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen ergeben und der Sammler, Beförderer, Händler, Makler und die von ihnen beauftragten Dritten die notwendige Sach- und Fachkunde besitzen.

Es ist daher nachzuweisen, dass die entsprechenden Personen aufgrund ihrer persönlichen Eigenschaften, ihres Verhaltens und ihrer Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Ausführung der entsprechenden Tätigkeiten geeignet sind.

3. Antragsunterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- die Gewerbeanmeldung,
- ein Auszug aus dem Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregisters, sofern eine Eintragung erfolgt ist,
- eine firmenbezogene Auskunft, aus dem Gewerbezentralregister, sofern es sich bei dem Unternehmen um eine juristische Person oder Personenvereinigung handelt (siehe Ziffer 4),
- eine personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (siehe Ziffer 4) für
 - a) den Inhaber und
 - b) die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen, sofern solche vorhanden sind,
- ein Führungszeugnis (siehe Ziffer 4)
 - a) des Inhabers und
 - b) der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen, sofern solche vorhanden sind,
- ein Nachweis über die Fachkunde (siehe Ziffer 5)
 - a) des Inhabers, soweit er für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlich ist, und
 - b) der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Personen, sofern solche vorhanden sind,
- der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung und einer auf die jeweilige Tätigkeit bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung, sofern solche Versicherungen vorhanden sind, sowie
- der Nachweis der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bei Sammlern und Beförderern von Abfällen, die gefährliche Abfälle auf öffentlichen Straßen befördern.

4. Polizeiliches Führungszeugnis / Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

Die Polizeilichen Führungszeugnisse und die Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister sind über das zuständige Einwohnermeldeamt bzw. Ordnungsamt am (Wohn-)Sitz der Betroffenen wie folgt zu beantragen:

- Polizeiliches Führungszeugnis mit der Belegart OG
- Personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister Belegart 9
- Firmenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister Belegart 9 (Juristische Personen oder Personenvereinigungen sollten stets einen Handelsregister-, Vereinsregister- oder Genossenschaftsregisterauszug des jeweils zuständigen Amtsgerichts bei Antragstellung vorlegen)

Die Polizeilichen Führungszeugnisse und die Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

5. Nachweis der Fachkunde

Gemäß § 54 Abs. 1 KrwG müssen der Inhaber, soweit er für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlich ist und die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen über die für ihre Tätigkeit notwendige Fach- und Sachkunde verfügen.

Die Fachkunde erfordert nach § 5 Abs. 1 AbfAEV:

1. während einer 2-jährigen praktischen Tätigkeit erworbene Kenntnisse über die Tätigkeit, für die der Betrieb die Erlaubnis beantragt
und
2. die Teilnahme an einem oder mehreren von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen, in denen Kenntnisse entsprechend der Anlage 1 zur Anzeige- und Erlaubnisverordnung vermittelt werden.

Abweichend von Ziffer 1 reichen während einer einjährigen praktischen Tätigkeit erworbene Kenntnisse über die vom Betrieb beantragte Tätigkeit aus, sofern die betroffene Person auf einem Fachgebiet, dem der Betrieb hinsichtlich seiner Betriebsvorgänge zuzuordnen ist,

- ein Hochschul- oder Fachhochschulstudium abgeschlossen hat,
- eine kaufmännische oder technische Fachschul- oder Berufsausbildung besitzt oder
- eine Qualifikation als Meister vorweisen kann.

Die Voraussetzung der Ziffer 1 ist auch erfüllt, wenn sich im Falle der Beantragung einer Erlaubnis für die Tätigkeit

- Sammeln und Befördern von gefährlichen Abfällen:
Die erworbenen Kenntnisse des Betroffenen nicht auf die beantragte, sondern auf die jeweils andere Tätigkeit beziehen.
- Handeln mit gefährlichen Abfällen:
Die erworbenen Kenntnisse des Betroffenen nicht auf die beantragte, sondern auf die Tätigkeit des Sammelns oder Beförderns von gefährlichen Abfällen beziehen.
- Makeln von gefährlichen Abfällen:
Die erworbenen Kenntnisse des Betroffenen nicht auf die beantragte, sondern auf die Tätigkeit des Sammelns, Beförderns oder Handelns von gefährlichen Abfällen beziehen.

Zum Nachweis der praktischen Tätigkeit ist eine Bescheinigung des Betriebes, in dem diese ausgeübt wurde, vorzulegen. Aus der Bescheinigung müssen die konkret ausgeübten Tätigkeiten im Hinblick auf die in der Anlage 1 zur Anzeige- und Erlaubnisverordnung geforderten Kenntnisse hervorgehen.

6. Umfang der Erlaubnis

Die Erlaubnis gilt grundsätzlich für alle Abfälle, bundesweit und unbefristet.

Der Antragsteller kann jedoch eine Beschränkung beantragen für:

- die Anzahl der Abfälle (Abfallschlüssel) und
- die zeitliche Geltungsdauer (Befristung).

7. Gebühr

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand.